

JUGENDORDNUNG für die Jugendfeuerwehr Schmittlotheim

1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Schmittlotheim ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Schmittlotheim. Sie gehört somit auch der Kreisjugendfeuerwehr Waldeck-Frankenberg, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwilligen Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10. – zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Schmittlotheim nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr Schmittlotheim untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr, der sich des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4 Leiter der Jugendfeuerwehr Schmittlotheim ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Aufgaben und Ziele

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Schmittlotheim will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr Schmittlotheim will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr Schmittlotheim will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und Jugendgruppen angestrebt werden.
- 1.4 Die Feuerwehr Schmittlotheim fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter von 10. Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
- 2.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihren Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:

4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,

4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und

4.1.3 die Organe zu wählen

1.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:

4.2.1.an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilnehmen,

4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen

4.2.3 und die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

5.Ordnungsmaßnahmen

1.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

1.2 Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart verfügt; der Ausschuss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Benehmen mit der Feuerwehrwart vom Leiter der Feuerwehr ausgesprochen.

1.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vier Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Feuerwehr eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6.Verlust der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Schmittlotheim erlischt:

6.1.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes

6.1.2 durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/ Erziehungsberechtigten

6.1.3 auf Wunsch des Mitgliedes

6.1.4 durch Ausschluss

7.Organe

7.1 Organe der Jugendfeuerwehr Schmittlotheim sind:

7.1.1 die Mitgliederversammlung

7.1.2 der Jugendausschuss

7.1.3 der Jugendfeuerwehrwart sowie

7.1.4 der/die Gruppenleiter

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Schmittlotheim mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.3.1 Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- 8.4.1 jährliche Wahl des/der Gruppenleiters/Gruppenleiter, der Mitglieder des Jugend-Ausschusses und der Kassenprüfer,
 - 8.4.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
 - 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes
 - 8.4.4 Entlastung des Kassenwartes und des Jugendausschusses
 - 8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
 - 8.4.6 Verabschiedung des Dienstplanes,
 - 8.4.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - 8.4.7.1 Bei Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig

9. Jugendausschuss

- 9.1 Der Jugendausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
- 9.2.1 dem Jugendfeuerwehrwart
 - 9.2.2 dem/der Gruppenleiter(n)
 - 9.2.3 dem/der Gruppensprecher (in)
 - 9.2.4 dem Schriftwart
 - 9.2.5 dem Kassenwart sowie
 - 9.2.6 den Beisitzern (3)
- 9.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben
- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 9.3.2 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - 9.3.3 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
 - 9.3.4 Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

10. Jugendfeuerwehrarbeit

- 10.1 Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Gruppenleiter ausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum (2 Jahren) nachgeholt werden.
- 10.2 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer/oder der Gruppenleiter, leitet (n) die Jugendfeuerwehr nach; aßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.3 Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr und Feuerwehrverein Schmittlotheim.
- 10.4 Der Jugendfeuerwehrwart wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

11. Gruppenleiter

- 11.1 Der/ Die Gruppenleiter unterstützt(en) den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung Seiner Aufgaben. Er (Sie) muss (müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben, und darf (dürfen) nicht älter als 25 Jahre sein.

12. Gruppensprecher

- 12.1 Der/ Die Sprecher (in) vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuss.

13. Schriftführer

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstige schriftliche Arbeit ist Aufgabe des Schriftwartes.
Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- 13.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu Führen.
- 13.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

14. Kassenwesen

- 14.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus eventuellen Mitgliedsbeiträgen Zuwendung von Verein, der Gemeinde Vöhl oder Schenkungen Dritter erhält.
Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart, Zahlungen bedürfen der Ausweisung des Jugendfeuerwehrwartes.

14.2 Die Höhe von eventuellen Mitgliederbeiträgen setzt die Mitgliederversammlung fest.

14.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

15. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

15.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte 9 Mitglieder betragen. Bei Überschreitung Der Gruppenstärke, kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter verantwortlich sein.

15.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Schmittlotheim erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des Hessischen Ministers des Innern, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde Vöhl Kostenlos gestellt. Beim Ausschneiden aus Der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Freiwillige Feuerwehr zurückgegeben.

16. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

16.1 Die Feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungs-Vorschrift für (Jugend) –Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

16.2 Der Übungs- und Ausbildungsdienst der Jugendfeuerwehr ist nur für an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst vorgesehen. Nicht dagegen an Brand- und Hilfeleistungseinsätzen.

16.3 Die Jugendbildungsarbeit wird nach dem Grundsätzen des Bildungspapiereres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 AZ.: M-II B 6-52m 0605, BGB I.I.S. 633, 795. Bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister.

16.4 Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu genehmigen. Es soll dabei Wert auf die Ausgewogenheit von Fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit gelegt werden.

17. Soziale Absicherung

17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr Beim Hess. Gemeinde-Unfall-versicherungsverband versichert. (Über die Gemeinde Vöhl)

17.2 Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Auf die

Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift ist zu achten.

Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schmittlotheim

- 18.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahr in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 18.2 Eine Zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 25. Lebensjahr in Begründeten Fällen möglich.
- 18.3 Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über Die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Schmittlotheim, der vom Leiter der Feuerwehr Ausgestellt wird.

19. Schlussbestimmung

- 19.1 Die alte Jugendordnung vom 28.03.1977 wurde mit dieser neu überarbeiteten Jugend-Ordnung außer Kraft gesetzt. Diese neue Jugendordnung wurde auf der Mitglieder-versammlung am 01.03.1993 beschlossen und in Kraft gesetzt.
- 19.2 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung des Vereins Freiwilligen Feuerwehr Vöhl-Schmittlotheim, und der Ortssatzung der Jugendfeuerwehren Der Gemeinde Vöhl.

20. Inkrafttreten

- 20.1 Diese Satzung trifft am 01.03.1993 in Kraft.

Vöhl-Schmittlotheim, den 01. März 1993

Bernd Schenk
(Jugendfeuerwehrwart)

Friedrich Schenk
(Wehrführer)

Ortsbrandmeister